

Gewinn (durch den Rabatt) zu machen, d. h. die Verlagsartikel zu beziehen.»

«Eine gleichmäßige fördernde Behandlung der Vereinsgenossen folgt aus der Natur des Vereins im allgemeinen und aus den positiven Bestimmungen der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Und darauf hat der Sortimentergenosse gegen den Verleger einen rechtlichen Anspruch, den er im Wege der Klage verfolgen darf.»

«Wenn der Sortimenter Lieferung zu einem das Interesse des Verlegers schädigenden Zwecke fordert und dementsprechend auch schon verfahren ist, mag der Verleger vor der Ausführung sein Recht gegen den Sortimenter geltend machen. Darum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht.»

Doch! Der Verleger hat, weil er aus der Unterbietung Schäden für den Absatz seines Verlages befürchtet, die Lieferung verweigert. Wenn in dem Schriftsatz auch von dem Interesse der Allgemeinheit die Rede ist, so ist das nicht so gemeint, daß persönliches Interesse nicht in Frage käme. Dies geht auch daraus hervor, daß der Verleger erklärt hat, daß der Reisebuchhändler, der seine Werke vertreibt, einen Minderabsatz der Konkurrenz zuschreibt, die ihm durch die behauptete Unterbietung gemacht werde.

Daß ich den Ausführungen des Herrn Präsidenten Bolze mich nicht anzuschließen vermag, brauche ich nicht besonders zu betonen.

Ein sehr ausführliches Gutachten hat Osterreich erstattet, das nach eingehender Behandlung zu entschiedener Regierung des Kontraktzwanges kommt. Die Ergebnisse, zu denen Osterreich gelangt, sind in den nachstehenden Sätzen enthalten:

Das Bestehen eines allgemeinen Kontrahierungszwanges kann im geltenden Recht nicht anerkannt werden.

Er greift nur in solchen Gebieten Platz, in denen die Rücksicht auf das öffentliche Interesse eine Durchbrechung der allgemeinen privatrechtlichen Grundsätze zuläßt.

Geisteswerke oder ihreervielfältigungen gehören überhaupt nicht zu den Erzeugnissen, hinsichtlich deren an einen Kontrahierungszwang gedacht werden kann. Sie sind keine Bedarfsartikel, ohne welche die Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses unmöglich gemacht oder in unzulässiger Weise erschwert wird.

Weder die Satzungen noch die Verkehrsordnung des Börsenvereins machen ihren Mitgliedern ausdrücklich oder stillschweigend die Lieferung bestellter Artikel zur Pflicht.

Im vorliegenden Fall hat Beklagte in berechtigter Wahrung ihrer Interessen gehandelt.

Daß es Pflicht der Beklagten gewesen wäre, es bei dem abweisenden Beschluß des Börsenvereinsausschusses (muß heißen -vorstandes) bewenden zu lassen, kann nicht anerkannt werden.

Auch der von mir so hochgeschätzte Berliner Universitätslehrer Geheimrat Prof. Dr. J. Kohler hat ein Gutachten erstattet, mit dem ich mich leider nicht einverstanden erklären kann. Herr Prof. Kohler erklärt, daß er aus dem Studium der Satzungen und der Verkehrsordnung des Börsenvereins die Ansicht gewonnen habe, daß es dem Verleger freistehe, dem einzelnen Sortimenterkredit zu gewähren oder nicht, daß er bei Nichtleistung der Verpflichtungen die Lieferung einstellen könne, daß aber kein Teilnehmer des Vereins befugt ist, durch Einstellung der Lieferung (ohne finanzielle Gründe) die Erklärung abzugeben, den Vereinsgenossen nicht als Vereinsgenossen behandeln zu wollen: dies verstöße gegen den Grundgedanken des Vereins. Dem einzelnen Mitgliede stehe es nicht zu, Privatdisziplin zu treiben, schon darum nicht, weil der einzelne nicht in der Lage ist, in bezug auf die maßgebenden Tatsachen eine bindende, allgemein anzuerkennende Feststellung zu treffen.

Ferner hat der bekannte Berliner Justizrat Weit Simon ein Gutachten erstattet, in dem er den Kontraktzwang glatt ablehnt. Auch hier will ich versuchen, in einigen kurzen Sätzen den Gedankengang des Gutachters zu kennzeichnen:

Unsere Rechtsordnung beruht auf dem Prinzip der Verkehrsfreiheit. Jede Ausnahme durchbricht das Grundprinzip der Rechtsordnung.

Es wäre denkbar, daß ein Kreis von Volksgenossen für seine Beziehungen untereinander einen Kontrahierungszwang festsetzt. Ein solcher Zwang müßte aber ausdrücklich festgestellt sein.

Aus der Gesamtorganisation des deutschen Buchhandels, wie er in den Satzungen und Verkehrsordnungen zum Ausdruck gelangt, wird der Schluß gezogen, daß die Interessenten von einem Kontrahierungszwang ausgegangen sein müssen, weil sie sonst ihren wirtschaftlichen Interessen schlecht gedient hätten.

Eine solche Beweisführung halte ich überhaupt und insbesondere im vorliegenden Fall für schlechthin unzulässig.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind nicht verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, die den Zweck des Vereins zu fördern geeignet sind, sondern sie sind nur verpflichtet, diejenigen Handlungen zu erfüllen, die ihnen durch die Satzungen selbst, und zwar in § 3 auferlegt sind.

Auch die Verkehrsordnung enthält keinen Kontrahierungszwang.

Eine Lieferungsspflicht kann aber auch nicht aus § 826 BGB. hergeleitet werden.

Das Verlangen einer Vertragsstrafe überhaupt, und insbesondere im Falle eines nicht widerlegten Verdachtes früherer Vertragsverletzungen, verstößt nicht gegen die guten Sitten.

Das letzte mir vorliegende Gutachten hat der Oberbibliothekar des Reichsgerichts, Herr Geheimrat Prof. Dr. K. Schulz erstattet. Er kommt zu dem Ergebnis, daß eine Lieferungsspflicht bestehe. Auch er folgert diese Verpflichtung aus dem Geiste der Satzungen des Börsenvereins. Nicht unwidersprochen darf die Behauptung des Herrn Geheimrat Schulz bleiben, daß die Ansicht, daß eine Lieferungsverpflichtung bestehe, in Sortimenterkreisen sich mehr und mehr Bahn breche. Ich glaube doch einigermaßen Fühlung mit allen Kreisen des Buchhandels zu haben, habe aber nichts davon bemerkt. Daß die Willkür einzelner Verleger, aus geringfügiger Ursache die Rechnung zu sperren, in Sortimenterkreisen böses Blut gemacht hat, ist zuzugeben, doch hat dies mit der Frage der Lieferungsspflicht nichts zu tun. Der plötzliche Abbruch der Verbindung seitens des Verlegers wird als eine Unfreundlichkeit, eine Rücksichtslosigkeit empfunden, nicht aber dem Verleger das Recht, so zu handeln, abgesprochen. Auch auf der außerordentlichen Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine, die in der letzten Ostermesse abgehalten wurde und in der der neue Entwurf einer Verkehrsordnung beraten wurde, ist ohne den Widerspruch auch nur eines Sortimenters ein Paragraph, der die Lieferungsspflicht als nicht bestehend erklärt, angenommen worden!

Prof. Schulz verweist auf französische und amerikanische Vorbilder in der Rechtsprechung, die versuchen, die Inhaber tatsächlicher Monopole in ihrer Bewegungsfreiheit zu hindern und ihnen einen Lieferungszwang aufzuerlegen. Er führt einen Aufsatz im „Recht“ an, der dies ohne Erlaß positiv-rechtlicher Vorschriften durch die Rechtsprechung zu erreichen hofft. Vorläufig ist dies aber nur ein Traum, ob ein schöner, lasse ich dahingestellt, und für die Frage der Lieferungsverpflichtung belanglos, abgesehen davon, daß das Buchmonopol doch wohl als etwas anderes anzusehen ist als andere Monopole!

Ich habe mich bemüht, sachlich die Frage des Lieferungszwanges zu erörtern, und habe in den Gutachten auch die Gegner zu Wort